



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 46 – Nr. 9 – 16.04.2020
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Praktische Theologie (Seelsorge) – ab Sommersemester 2020:
Studiengang Islamische Praktische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

178

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Praktische Theologie (Seelsorge) – ab Sommersemester 2020: Studiengang Islamische Praktische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.03.2020 die nachstehenden Änderungen an der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Praktische Theologie (Seelsorge) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (AmtlBekUT 22/2018, S. 958) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.04.2020 erteilt.

Artikel 1

Die Bezeichnung des Studiengangs „Islamische Praktische Theologie (Seelsorge)“ wird geändert in „Islamische Praktische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit“ und die Überschrift der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Praktische Theologie (Seelsorge) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vom 23. Juli 2018 (AmtlBekUT 22/2018, S. 958, im Folgenden: Studien- und Prüfungsordnung) entsprechend angepasst.

Artikel 2

Der **Allgemeine Teil** der Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Islamische Praktische Theologie (Seelsorge)“ ersetzt durch die Worte „Islamische Praktische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit“.
2. In § 7 Satz 1 werden die Worte „Islamische Praktische Theologie (Seelsorge)“ ersetzt durch die Worte „Islamische Praktische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit“.
3. In § 11 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Islamische Praktische Theologie (Seelsorge)“ ersetzt durch die Worte „Islamische Praktische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit“.

Artikel 3

Der **Besondere Teil** der Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Islamische Praktische Theologie (Seelsorge)“ ersetzt durch die Worte „Islamische Praktische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit“.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden
 - a) die Worte „Islamische Praktische Theologie (Seelsorge)“ ersetzt durch die Worte „Islamische Praktische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit“ und

- b) nach den Worten „Islamische Praktische Theologie für Seelsorge“ die Worte „und Soziale Arbeit“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 8 werden die Worte „Islamische Praktische Theologie (Seelsorge)“ ersetzt durch die Worte „Islamische Praktische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit“.
4. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Islamische Praktische Theologie (Seelsorge)“ ersetzt durch die Worte „Islamische Praktische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit“.
5. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „Islamische Praktische Theologie (Seelsorge)“ ersetzt durch die Worte „Islamische Praktische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit“.
6. In § 2 Abs. 5 werden die Worte „Islamische Praktische Theologie (Seelsorge)“ ersetzt durch die Worte „Islamische Praktische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit“.
7. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Islamische Praktische Theologie (Seelsorge)“ ersetzt durch die Worte „Islamische Praktische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit“.
8. In § 5 Satz 1 werden die Worte „Islamische Praktische Theologie (Seelsorge)“ ersetzt durch die Worte „Islamische Praktische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit“.

Artikel 4 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2020.

³Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M. A. Islamische Praktische Theologie (Seelsorge) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Islamische Praktische Theologie (Seelsorge) an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2024 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M. A. Islamische Praktische Theologie (Seelsorge) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2020 beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang M. A. Islamische Praktische Theologie (Seelsorge) eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Islamische Praktische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Islamische Praktische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche

Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 06.04.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor